



# Statuten

## I Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	Unter dem Namen "Tageselternverein Gemeinde Worb", besteht ein nicht profitorientierter, politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Worb
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>		Der Zweck des Vereins ist a) die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) die Beratung von Eltern und Tagesmüttern* c) die Anstellung von Tagesmüttern d) die Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern e) das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle
-------------------------------	--	--

\* Die weibliche Form bezieht sich sowohl auf Frauen wie auch auf Männer (Tagesväter)

## II Mitgliedschaft

<b>Art. 3</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern, Tageseltern, interessierte Personen, natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
<i>Passivmitglieder</i>	2	Natürliche und juristische Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Passivmitglied sein. Sie haben kein Stimmrecht.

<b>Art. 4</b> <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
<i>Beitritt von Passivmitgliedern</i>	2	Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages wirksam.

<b>Art. 5</b> <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
<i>Austritt von Passivmitgliedern</i>	2	Eine Passivmitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrags rückwirkend auf den Beginn des Beitragsjahres.

<b>Art. 6</b> <i>Ausschluss</i>		Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.
---------------------------------	--	--

<b>Art. 7</b> <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
---	--	--

<b>Art. 8</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	--

<b>Art. 9</b> <i>Mitgliederbeitrag</i>		Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
---	--	--



### III Organisation

<b>Art. 10</b> <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Geschäftsstelle d) Arbeitsgruppen e) Revisionsstelle
<b>Art. 11</b> <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	3	Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung in- nert 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. c) Statutenänderungen sowie eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. d) Der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Präsidium und der Protokollführung unterschrieben.
<i>Aufgaben</i>	11	Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Genehmigung des Protokolls b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle c) Entlastung des Vorstandes (Décharge erteilen) d) Änderung der Statuten e) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle f) Festlegung der Mitgliederbeiträge g) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder h) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes i) Behandlung von Rekursen j) Auflösung / Zusammenschluss des Vereins



<b>Art. 12</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung, Konstituierung</i>	2	Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Beschlussfassung</i>	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</li> <li>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.</li> <li>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</li> </ul>
<i>Sitzungsleitung</i>	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</li> <li>b) Bei Abwesenheit wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</li> </ul>
<i>Protokoll</i>	6	Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
<i>Aufgaben</i>	7	<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Strategische Führung des Vereins</li> <li>b) Erlass von Richtlinien, Reglementen, Funktionendiagramm</li> <li>c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>d) Durchführung der Mitgliederversammlung</li> <li>e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>f) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern</li> <li>g) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung</li> <li>h) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung</li> <li>i) Beschaffen der benötigten Finanzmittel, Festlegen der Entschädigung für Tagesmütter</li> <li>j) Budget erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorlegen</li> <li>k) Besetzung der Geschäftsstelle und Aufsicht über diese</li> <li>l) Einhaltung von Qualitätsstandards (inkl. Aus- und Weiterbildung von Tagesmüttern, Vermittlerinnen)</li> <li>m) Vertretung des Vereins nach aussen</li> </ul>
<i>Entschädigung</i>	8	Für die allfällige Unterstützung der Geschäftsstelle werden Präsidium und Vorstandsmitglieder entschädigt.
<b>Art. 13</b> <i>Geschäftsstelle</i>	1	Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Geschäftsstelle (Vermittlerinnen, Verantwortliche Finanzen und Administration) führen den Tageselternverein operativ nach den Vorgaben des Vorstandes.
	2	Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat ein Antragsrecht.
<b>Art. 14</b> <i>Kommissionen und Arbeitsgruppen</i>	1	<p>Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Beratungs- und Entscheidungsvorbereitungsgremien einsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kommissionen für ständige Aufgaben</li> <li>b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben</li> </ul>



<b>Art. 15</b> <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amtsdauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zuhanden der Mitgliederversammlung.

## IV. Finanzen

<b>Art. 16</b> <i>Finanzierung</i>		Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: a) Mitgliederbeiträge b) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften c) Gönnerbeiträge, Spenden d) Vermögenserträge e) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
---------------------------------------	--	--

<b>Art. 17</b> <i>Rechnungsjahr</i>		Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
--	--	--

<b>Art. 18</b> <i>Gerichtsstand</i>		Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.
--	--	--

## V. Unterschriften

<b>Art. 19</b> <i>Unterschriftenregelung</i>		a) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium mit einem Vorstandsmitglied oder mit der/dem Verantwortlichen Finanzen kollektiv zu zweien. b) Für operative Geschäfte kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen. Diese sind im Funktionendiagramm geregelt.
---	--	--

## VI. Schlussbestimmungen

<b>Art. 20</b> <i>Verwendung Vereinsvermögen</i>	1	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Kosten einer Organisation mit ähnlicher / gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.
<i>Inkrafttreten</i>	2	Mit Annahme dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2013 treten diese am selben Datum in Kraft.